

Verfahrensgang

AG Darmstadt, Beschl. vom 26.03.2024 - 58 F 2236/23 SO

OLG Frankfurt/Main, Beschl. vom 30.07.2024 - 6 UF 84/24, [IPRspr 2024-254](#)

Rechtsgebiete

Zuständigkeit → Zuständigkeit in Ehe- und Kindschaftssachen

Kindschaftsrecht → Sorgerecht, Vormundschaft

Leitsatz

Hat das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, so sind gem. Art. 5 Abs. 1 KSÜ deutsche Gerichte für Verfahren über die elterliche Verantwortung zuständig, wenn der Fall eine Berührung zu einem Drittstaat i.S.d. Brüssel IIb-VO aufweist. In diesen Fällen gilt deutsches Recht. [LS der Redaktion]

Rechtsnormen

EuEheVO 2019/1111 **Art. 7**

FamFG **§§ 58 ff.**

KSÜ **Art. 1**; KSÜ **Art. 3**; KSÜ **Art. 5**; KSÜ **Art. 15**; KSÜ **Art. 16**; KSÜ **Art. 53**

Sachverhalt

Die Beteiligte zu 3. (im Folgenden Kindesmutter) und der Beteiligte zu 4. (im Folgenden Kindesvater) sind die geschiedenen Eltern des 6-jährigen betroffenen Kindes und üben die elterliche Sorge gemeinsam aus. Sie streiten sich um die Übertragung der Entscheidungsbefugnis über die Wahl des Kindergartens und der Schule, den Einschulungszeitpunkt und die Beantragung von Unterstützungsleistungen in der Schule und im Kindergarten sowie über die Behandlungen und Therapien für ihr Kind. Die Kindeseltern stammen beide aus England und zogen nach Deutschland, als der Kindesvater von seinem Arbeitgeber V zeitlich begrenzt hierher entsendet wurde. Noch vor der Geburt des Kindes kam es zur Trennung. Der Kindesvater kehrte nach England zurück, die Kindesmutter blieb mit dem Kind hier. Die Kindeseltern und das Kind besitzen die britische Staatsangehörigkeit und sprechen kein Deutsch. Der Kindesvater hat aufgrund gerichtlicher Entscheidung regelmäßigen Umgang und kommt hierfür nach Deutschland. Ob der Umgang dann in England oder Deutschland stattfindet, ist zwischen den Eltern streitig geblieben. Die Kindesmutter betreute das Kind zunächst Zuhause. Ab September 2020 besuchte das Kind die W Kinderkrippe in Stadt1 und wechselte im September 2021 in den W Kindergarten. Seit Dezember 2021 besucht es die Kinderbetreuungseinrichtung X in Stadt2-Ortsteil1. Die Eltern stimmen darin überein, dass ihr Sohn an einer behandlungsbedürftigen Autismus-Spektrum-Störung leidet, deren Ausmaß jedoch zwischen ihnen streitig geblieben ist.

Die Kindesmutter hat erstinstanzlich zuletzt beantragt, ihr das Recht zur alleinigen Anmeldung des gemeinsamen Sohnes an der Schule2 (Schule2), Straße1, Stadt5 sowie die Entscheidungsbefugnis über die Organisation der Autismustherapie zu übertragen und dem Kindesvater insoweit das gemeinsame Sorgerecht zu entziehen. Der Kindesvater hat sich dem Antrag entgegengestellt und beantragte erstinstanzlich, ihm die Entscheidungsbefugnis zur Wahl des Kindergartens und der Schule sowie die im Zusammenhang mit der Beschulung erforderlichen Antragstellungen und die Entscheidungsbefugnis in Bezug auf die Planung und Durchführung der notwendigen Autismustherapie zu übertragen. Mit Beschluss vom 26. März 2024 hat das Amtsgericht den Anträgen des Kindesvaters stattgegeben. Mit ihrer Beschwerde verfolgt die Kindesmutter ihr ursprüngliches Begehren weiter.

Aus den Entscheidungsgründen:

(Randnummern der IPRspr-Redaktion)

[1] II.

[2] Die gemäß §§ 58 ff. FamFG zulässige, insbesondere form- und fristgerecht erhobene Beschwerde ist teilweise begründet.

[3] Insbesondere ist das Oberlandesgericht Frankfurt am Main (und war erstinstanzlich auch das Amtsgericht Darmstadt) für die beantragte Entscheidung international zuständig. Die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte, die bei Fällen mit Auslandsberührung in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfen und beachten ist (vgl. BGH, Beschluss vom 17. Februar 2010 - XII ZB 68/09 ([IPRspr 2010-240](#)), NJW 2010, 1351, Rn. 8), folgt vorliegend aufgrund des in der Bundesrepublik Deutschland begründeten gewöhnlichen Aufenthalts nach Art. 5 Abs 1 KSÜ. Soweit die Beteiligten die britische Staatsangehörigkeit haben, gilt, dass das Vereinigte Königreich seit dem 31. Januar 2020 zwar kein EU-Mitgliedstaat mehr ist, so dass Art. 7 Abs. 1 Brüssel IIb-VO nicht gilt, aber Mitgliedstaat des KSÜ ist, das für Deutschland ebenfalls gilt. Gemäß Art. 5 Abs. 2 KSÜ kommt es für die internationale Zuständigkeit des Senats daher entscheidend darauf an, dass sich der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes in Deutschland befindet.

[4] Im Hinblick auf die Regelung der elterlichen Sorge gelangt deutsches Recht zur Anwendung (Art. 5 Abs. 2, Art. 15 Abs. 1, Art. 16 Abs. 1 KSÜ). Gemäß Art. 53 Abs. 1 KSÜ ist das Abkommen auf gerichtliche Maßnahmen anzuwenden, die in einem Staat getroffen werden, nachdem das Übereinkommen für diesen Staat in Kraft getreten ist. Die gegenständliche Regelung zur elterlichen Sorge ist Maßnahme i.S. des Art. 1 Abs. 1 lit. a, b, Art. 3 lit. a, b KSÜ (BeckOGK/Markwardt, 01. Juni 2023, KSÜ Art. 1 Rn. 14).

[5] ...

Fundstellen

Volltext

Link, [Bürgerservice Hessenrecht](#)

Bericht

Volke, NZFam, 2024, 1134

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2024-254>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).